

Anhang E (CUI) zum Übereinkommen**Textänderungen****Titel I
Allgemeines****Artikel 3
Begriffsbestimmungen**

Buchstaben b), c), f) und g) wie folgt ändern:

(Für Zwecke dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften bezeichnet der Ausdruck)

- b) „Betreiber“ denjenigen, der eine Eisenbahninfrastruktur bereitstellt und der Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften hat, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt;
- c) „Beförderer“ denjenigen, der Personen oder Güter im internationalen Verkehr nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM auf der Schiene befördert und der nach den Gesetzen und Vorschriften betreffend die Erteilung und Anerkennung von Betriebsgenehmigungen, die in dem Staat gelten, in dem die Person diese Tätigkeit ausübt, eine Betriebsgenehmigung erhalten hat;
- f) „Betriebsgenehmigung“ die Berechtigung, die einem Eisenbahnunternehmen durch einen Staat nach den Gesetzen und Vorschriften, die in diesem Staat gelten, erteilt wird, wodurch seine Fähigkeit als Beförderer anerkannt ist;
- g) „Sicherheitszertifikat“ das Dokument, das nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, bestätigt, dass auf der Seite des Beförderers
 - die interne Organisation des Unternehmens sowie
 - das Personal und die Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur eingesetzt werden sollen,

den Sicherheitsanforderungen entsprechen, um auf dieser Infrastruktur gefahrlos Verkehrsleistungen zu erbringen.

2

**Titel II
Nutzungsvertrag****Artikel 5
Inhalt und Form**

§§ 1 und 2 wie folgt ändern:

§ 1

Die Beziehungen zwischen dem Betreiber und dem Beförderer oder jeder anderen Person, die nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, berechtigt ist, einen solchen Vertrag zu schließen, werden in einem Nutzungsvertrag geregelt.

§ 2

Der Vertrag regelt die zur Festlegung der administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen der Nutzung notwendigen Einzelheiten.

Nach Artikel 5 einen neuen Artikel 5bis einfügen, der wie folgt lautet:

**„Artikel 5bis
Unberührtes Recht**

- § 1 Die Bestimmungen des Artikels 5 sowie der Artikel 6, 7 und 22 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur zu erfüllenden Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, einschließlich zutreffendenfalls des Rechtes der Europäischen Gemeinschaft.
- § 2 Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur in einem EG-Mitgliedstaat oder in einem Staat, in dem Gemeinschaftsrecht aufgrund internationaler, mit der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossener Verträge gilt, zu erfüllenden Verpflichtungen.
- § 3 Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 betreffen insbesondere:
- die zwischen den Eisenbahnunternehmen oder den befugten Antragstellern und den Infrastrukturbetreibern zu schließenden Vereinbarungen,
 - die Erteilung von Betriebsgenehmigungen,
 - die Sicherheitsbescheinigung,
 - die Versicherung,
 - die Erhebung von leistungsabhängigen Entgelten, um Verspätungen und Betriebsstörungen zu minimieren und um die Leistung des Eisenbahnnetzes zu verbessern,

- Entschädigungsmaßnahmen zugunsten von Kunden und
- die Beilegung von Streitigkeiten.“

Artikel 6
Besondere Pflichten des Beförderers und des Betreibers

§ 1 – redaktionelle Änderung betrifft nur den englischen Text.

Artikel 7
Dauer des Vertrages

*§ 1 streichen, §§ 2 bis 6 entsprechend unnummerieren und die Überschrift wie folgt ändern:
„Beendigung des Vertrages“.*